

Bundessozialgericht
- 2/8 RU 100/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 9. März 1977
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 18. Juni 1975 geändert.

Das Urteil des Sozialgerichts Osnabrück vom 15. Januar 1975
wird dahin geändert, daß die Beklagte verurteilt wird, die
Hinterbliebenenrenten nach einem Jahresarbeitsverdienst von
35.659,12 DM zu berechnen. Im übrigen wird die Berufung der
Beklagten zurückgewiesen und hinsichtlich des Sterbegeldes
und der Überbrückungshilfe als unzulässig verworfen.

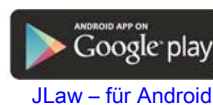
Die Revision wird im übrigen zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägern die außergerichtlichen Kosten
auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) neben dem Gehalt auch eine ebenfalls aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses gewährte Gewinnbeteiligung zu berücksichtigen ist, die erst nach dem Versicherungsfall ausgezahlt worden ist.

Die Kläger sind die Witwe und die drei Kinder des am 18. September 1972 bei einem Arbeitsunfall getöteten Hubert F. (Versicherter). Er war Betriebsleiter in der Landmaschinen- und Heizungsbau-Firma seines Bruders. Im Jahr vor dem Versicherungsfall betrug das Gehalt des Versicherten 29.130,-- DM. Ab 1. Januar 1971 war für den Versicherten außerdem eine Gewinnbeteiligung von 10 v.H. des steuerlichen Reingewinns, höchstens jedoch jährlich 10.000,-- DM, vereinbart worden. Die Gewinnbeteiligung sollte jeweils nach Erstellung der Jahresbilanz in einem Betrag gezahlt werden. Die am 31. August 1972 durch den Steuerberater und Wirtschaftsprüfer der Firma unterzeichnete Bilanz ergab für das Jahr 1971 eine Gewinnbeteiligung von 9.724,-- DM. Für die Zeit vom 1. Januar bis 17. September 1972 wurde eine Gewinnbeteiligung von - mindestens - 3.693,-- DM errechnet.

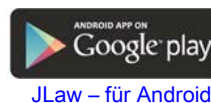
Die Beklagte berechnete die Hinterbliebenenleistungen in Form von Witwen- und Waisenrenten, Überbrückungshilfe und Sterbegeld ausschließlich nach dem Gehalt des Versicherten.

Die Kläger haben Klage mit der Begründung erhoben, neben dem Gehalt sei bei der Berechnung des JAV auch die Gewinnbeteiligung zu berücksichtigen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte durch Urteil vom 15. Januar 1975 verurteilt, bei der Berechnung der Hinter-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

bliebenenleistungen einen JAV von 35.830,17 DM zugrunde zu legen.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt. Die Kläger haben beantragt, die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, als JAV 35.659,12 DM zugrunde zu legen.

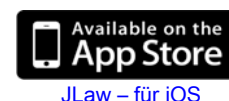
Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 18. Juni 1975 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hat zur Begründung ua ausgeführt: Die Gewinnanteile seien bei der Berechnung des JAV zu berücksichtigen. Sie seien Entgelt. Es sei nicht entscheidend, daß sie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgezahlt gewesen seien. Sie seien zu diesem Zeitpunkt bereits verdient gewesen. Deshalb seien aus der sich aus den Bilanzen für 1971 und 1972 ergebenden Gewinnbeteiligung die Anteile für den Zeitraum vom 18. September 1971 bis zum 17. September 1972 zu ermitteln und bei der Berechnung des JAV zu berücksichtigen. Die Klage sei aber auch dann begründet, wenn man nur die Gewinnbeteiligung für das Jahr 1971 zugrunde lege; dann müsse die - höhere - Gewinnbeteiligung für das gesamte Jahr 1971 berücksichtigt werden, die höher als das Klagebegehren sei.

Die Beklagte hat die zugelassene Revision eingelegt. Zur Begründung trägt sie ua vor: Das LSG habe gegen Verfahrensvorschriften verstoßen. Es sei zu Unrecht von der Vereinbarung einer Gewinnbeteiligung ausgegangen. Wegen der Widersprüche in den Zeugenaussagen hätte sich das LSG gedrängt sehen müssen, die Zeugen eingehender zu befragen und gegenüberzustellen. Außerdem sei die Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung bei der Berechnung des JAV rechtsfehlerhaft. Diese sei dem Versicherten nicht mehr zugeflossen, habe also auch seine Vermögensposition nicht beeinflusst. Durch die Berücksichtigung von Zahlungen nach dem Versicherungsfall bei der Berechnung des JAV entstünden für die Verwaltung unzumutbare Schwierigkeiten.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 18. Juni 1975 aufzuheben und die Klage abzu-
weisen;

hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
zuverweisen.

Die Kläger beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die zulässige Revision ist nur zu einem geringen Teil be-
gründet.

Das LSG hat nicht verkannt, daß die Berufung hinsichtlich
der Überbrückungshilfe und des Sterbegeldes unzulässig ist
(BSG SozR 2200 § 144 Nr 2 und 4). Der Senat hat dies im
Rahmen der erforderlichen Änderung des Urteils des Berufungs-
gerichts auch im Tenor des Urteils des LSG beachtet.

Als JAV gilt das Arbeitseinkommen des Verletzten im Jahr
vor dem Arbeitsunfall (§ 571 Abs 1 Satz 1 der Reichsver-
sicherungsordnung -RVO-). Zum Arbeitseinkommen zählt neben
dem Gehalt auch eine Gewinnbeteiligung aus dem Beschäftigungs-
verhältnis (s. ua Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung,
1. - 8. Aufl., S. 574 b; Lauterbach, Gesetzliche Unfallver-
sicherung, 3. Aufl., § 571 Anm 2 Buchst. b; Podzun, Der
Unfallsachbearbeiter, 3. Aufl., Kennzahl 440, S. 14;
Rundschreiben des Hauptverbandes der gewerblichen Berufs-
genossenschaften VB 143/66 vom 19. Dezember 1966; zu



- 5 -

§ 90 AVAVG s. BSG SozR Nr 4 zu § 90 AVAVG). Dies verkehrt auch die Beklagte nicht.

Das LSG hat festgestellt, daß für den Versicherten eine Gewinnbeteiligung von 10 v.H. des steuerlichen Gewinns, höchstens jedoch 10.000,-- DM jährlich, vereinbart war. Die Beklagte hält diese tatsächlichen Feststellungen für unzutreffend und rügt eine Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Diese Rüge ist jedoch nicht ausreichend substantiiert. Den Ausführungen der Revision ist insoweit vielmehr lediglich zu entnehmen, daß sie ein anderes Beweisergebnis für zutreffend erachtet. Selbst eine - nach Auffassung der Revision - unzutreffende Beweiswürdigung begründet jedoch allein keinen Verstoß gegen die angeführten Verfahrensvorschriften.

Nach § 571 Abs 1 Satz 1 RVO ist als JAV das Arbeitseinkommen des Versicherten im Jahr vor dem Arbeitsunfall maßgebend. Das LSG hat festgestellt, daß die Gewinnbeteiligung nach Erstellung der Bilanz zahlbar war und die Bilanz für das Jahr 1971 am 31. August 1972 unterschrieben wurde. Auch die hiergegen erhobenen Verfahrensrügen der Beklagten (Verstoß gegen §§ 103, 128 SGG) sind unbegründet. Die Revision hat nicht dargelegt, daß das LSG sich zu weiterer Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen oder die Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat. Dies gilt auch, soweit die Revision einen Widerspruch in den Aussagen der Zeugen F und E sieht. Der Zeuge P hat im Zusammenhang mit der Frage, warum erst im Oktober 1972 die Gewinnbeteiligung ausgezahlt worden sei, erklärt, dann erst sei die Bilanz erstellt worden. Der Zeuge B hat ausgesagt, die Bilanz sei am 31. August 1972 von ihm unterzeichnet und damit erstellt worden. Auch im Hinblick auf die unterschiedliche Fragestellung hat das LSG ohne Gegenüberstellung der beiden in derselben mündlichen Verhandlung gehörten Zeugen im Rahmen seines Rechts auf freie richterliche

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

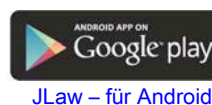
Beweiswürdigung das von dem Zeugen B - dem Fertiger der Bilanz - angegebene Datum seinen Feststellungen zugrunde legen dürfen.

Aufgrund der vom LSG getroffenen, von der Revision nicht mit begründeten Verfahrensrügen angegriffenen und den Senat somit bindenden tatsächlichen Feststellungen hatte der Verletzte im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung. Daß dem Versicherten der errechnete Betrag noch nicht ausgezahlt worden war, steht der Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung bei der Feststellung des JAV nicht entgegen. Zwar sind Lohnversprechen, worauf die Beklagte hinweist, bei der Berechnung des JAV nicht zu berücksichtigen. Für einen - wie im vorliegenden Fall auch hinsichtlich der Gewinnbeteiligung - bereits entstandenen Anspruch auf Arbeitseinkommen kommt es jedoch auf den Zeitpunkt der Auszahlung nicht an (Brackmann aaO S. 574 b und 574 c; Lauterbach aaO § 571 Anm 2 Buchst. a; Podzun aaO Kennzahl 440 S. 1; Schroeder-Printzen, Soziale Sicherheit 1963, 51). Entgegen der Ansicht der Revision gilt dies nicht nur ausnahmsweise für das Arbeitseinkommen aus einem noch laufenden, durch den Arbeitsunfall abgebrochenen Lohnzahlungszeitraum. Die Auffassung der Revision ergibt sich auch nicht, wie sie meint, aus dem gemeinsamen Erlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers vom 10. September 1944 (AN S. 281). Entsprechend diesen Bestimmungen werden gleichfalls sowohl für die Beitragsberechnung als auch für die Leistungsgewährung verspätete Zahlungen - wie hier - geschuldeten und nicht erst nachträglich erhöhten oder begründeten Arbeitseinkommens unabhängig von dem Zeitpunkt der Auszahlung für die Zeit angerechnet, in der es geschuldet war (vgl ua BSGE 22, 162, 167; Brackmann aaO S. 365 c und 394 e - jeweils mit weiteren Nachweisen). Aus der von der Beklagten zitierten Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25. November 1964 (BSGE 22, 106) über die Zahlung untertariflichen Lohnes ergibt sich nicht Gegenteiliges, wie bereits durch das die Lohnnachzahlung be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

treffende Urteil vom 17. Dezember 1964 (BSGE 22, 162) klar-
gestellt ist. Das Urteil des Senats vom 28. Juni 1957
(BSGE 5, 222), auf das die Beklagte ebenfalls hinweist,
betrifft einen nicht vergleichbaren Sachverhalt einer Sonder-
regelung des JAV in der Satzung.

Es kann dahinstehen, ob der Versicherte im Jahr vor dem
Arbeitsunfall Anspruch auf Gewinnbeteiligung nur hin-
sichtlich des in der Bilanz für das Jahr 1971 ausgewiesenen
Gewinns hatte; denn erst am Jahresende ergibt sich, ob und
ggf. wie hoch ein Gewinn für das vergangene Jahr entstanden
ist. Ein zB im September noch aus den vorausgegangenen
Monaten des laufenden Jahres sich ergebender Gewinn kann
am Jahresende sich weiter erhöht haben oder aber auch durch
erlittene Verluste gemindert bzw sogar ganz aufgehoben worden
sein. Ebenso kann sich - in dem Beispielsfall - erst aus den
Monaten Oktober bis Dezember ein im Monat September noch gar
nicht vorhandener Gewinn ergeben. Der erst zum Jahresende
1971 festgestellte und mit Erstellung der Bilanz auszuzahlende
Gewinn betrug nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG
9.724,-- DM. Dies ergibt mit dem Gehalt des Versicherten im
Jahr vor dem Arbeitsunfall einen höheren JAV als von den
Klägern mit der Klage begehrt wird. Selbst wenn aber, zB
aufgrund einer Vereinbarung mit dem Unternehmen, bei einem
Ende des Beschäftigungsverhältnisses vor Ablauf des Kalender-
jahres insoweit der im Zeitpunkt des Ausscheidens errechnete
Gewinn maßgebend gewesen sein sollte, was der Senat unent-
schieden läßt, führt dies hier zu keinem anderen Ergebnis,
weil ein nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG
zum 17. September 1972 für dieses Jahr errechneter Gewinn
von 3.693,-- DM, eine dann noch für die Zeit vom
18. September bis 31. Dezember 1971 heranzuziehende anteilige
Gewinnbeteiligung von 2.836,17 DM und das Gehalt für das Jahr
vor dem Arbeitsunfall einen JAV von 35.659,17 DM ergeben. Die
Kläger haben im Berufungsverfahren erklärt, sie machten als
Gewinnbeteiligung für das Jahr 1972 nur einen Betrag von
3.693,-- DM geltend. Sie haben deshalb beantragt, die Berufung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

- 8 -

mit der Maßgabe zurückzuweisen, bei den Hinterbliebenenrenten einen JAV von 35.659,12 DM zugrunde zu legen. Damit haben die Kläger in Höhe des Unterschiedsbetrages zu dem zunächst geltend gemachten höheren JAV die Klage teilweise zurückgenommen (vgl BSG SozR Nr 10 zu § 102 SGG). Im Rahmen des weitergehenden Revisionsbegehrens der Beklagten war unter Änderung des Urteils des LSG in dem Umfang der Klagerücknahme der Berufung der Beklagten stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und berücksichtigt, daß die Revision nur zu einem ganz geringen Teil und außerdem nur insoweit erfolgreich war, als es dem Antrag der Kläger im Berufungsverfahren entsprach.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)